

Vorbemerkung.

In der „Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze (Textausgaben mit Anmerkungen)“ diente bisher als Ergänzung der in Einzelausgaben erschienenen Gesetze die „Sammlung kleinerer Reichsgesetze“, welche mit einigen Ausnahmen (Abgabenwesen, Heerwesen) alle nicht in die Einzelausgaben aufgenommenen Gesetze und Verordnungen enthielt. Bei dem Anschwellen des Stoffs und bei der gleichzeitigen Vermehrung der Einzelausgaben drohte jene Sammlung immer mehr den Charakter einer schwer handlichen Anhäufung verschiedenartigsten Stoffs zu erhalten.

Als die Notwendigkeit einer neuen Auflage sich herausstellte, beschloß die Verlagshandlung daher, die Sammlung in eine solche privatrechtlicher und in eine solche strafrechtlicher Reichsgesetze zu trennen, unter Ausscheidung der ausschließlich dem Staats- und Verwaltungsrecht angehörigen Gesetze, dagegen den Stoff durch anmerkungsweise Beifügung der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts zu vermehren.

Der Herausgeber der privatrechtlichen Hälfte ist bei der Arbeit von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

IV

Vorbemerkung.

Es handelte sich einerseits um eine Auswahl des privatrechtlichen Gesetzesstoffs, andererseits um Festhaltung des Karakters der Sammlung als einer Ergänzung der Einzelausgaben (wodurch sich das Bändchen u. a. grundsätzlich von der verdienstlichen Sehling'schen „Sammlung der Reichsgesetze civilrechtlichen Inhalts“ unterscheidet).

In ersterer Richtung durfte der Begriff des „Privatrechts“ nicht zu eng aufgefaßt werden. Bezüglich der zahlreichen, anderen Rechtsgebieten angehörigen Gesetze, welche vereinzelte privatrechtliche Bestimmungen enthalten, ist geprüft worden, ob dieselben sich aus dem Zusammenhang löslösen ließen; war dies der Fall, sind sie aufgenommen worden (so beim Unterstützungswohnsitzgesetz, beim Reichsmilitärgesetz u. s. w.). Ging dies nicht an, so ist das Gesetz ausgeschieden, insbesondere wenn dasselbe in einer Einzelausgabe vorlag (so beim Reichsbeamten gesetz, bei der Gewerbeordnung u. s. w.). Andererseits ist bei überwiegend privatrechtlichen Gesetzen der in ihnen enthaltene, anderen Rechtsgebieten angehörige Stoff mit aufgenommen worden, wenn er mit dem Privatrechtsinhalt in untrennbarem Zusammenhange stand.

Bei der Abgrenzung des Stoffes gegenüber den Einzelausgaben ist der Herausgeber von der Annahme ausgegangen, daß nicht von jedem Fachgenossen der Besitz der ganzen Sammlung zu erwarten sei. Von der ausschließlichen Verweisung auf eine Einzelausgabe ist daher nur Gebrauch gemacht worden, soweit größere

organische Gesetze (im Gegensatz zu den „kleineren“ Reichsgesetzen) oder Reichsgesetze wesentlich nicht privatrechtlichen Inhalts in Frage standen¹⁾). Dagegen sind die privatrechtlichen kleineren Reichsgesetze auch dann aufgenommen, wenn sie zugleich in einer der Einzelausgaben enthalten waren (z. B. Markenschutzgesetz, Muster- und Patentgesetz, Münzgesetz, Bankgesetz u. s. w.). Es sollte eben eine für den Civilrichter handliche Sammlung der von ihm zu benützenden kleineren Reichsgesetze hergestellt werden.

Es sind sonach wesentlich praktische, nicht grundsätzliche Erwägungen, welche die Auswahl des Stoffes bestimmt haben. Der Herausgeber hofft, das Bedürfnis der Praxis getroffen zu haben, würde aber für jeden Wink dankbar sein, den er benutzen könnte, falls etwa eine neue Auflage nötig werden sollte.

Grundsätzlich ausgeschlossen worden sind — abgesehen von aufgehobenen Gesetzen oder solchen von nur vorübergehender Geltung — die Gesetze über die Reichsabgaben, auch soweit sie den Civilrechtsweg eröffnen, sowie die nur für Elsaß-Lothringen bestimmten reichsrechtlichen Vorschriften.

¹⁾ Beispiele: Reichsverfassung, Handelsgesetzbuch nebst der Allianznovelle von 1884, Wechselordnung, Gewerbeordnung, Reichsbeamtengesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozeßordnung, Konkursordnung, Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsordnung, die Seegesetzgebung (Seemannsordnung, Strandungsordnung, Seeunfallgesetz), Konsulargesetz, sowie die Gesetzgebung über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

VI

Vorbemerkung.

Ausführungsbestimmungen (auch im Reichsgesetzblatt veröffentlichte) sind nicht aufgenommen, doch ist auf solche verwiesen worden, unter gleichzeitiger Anführung der bezüglichen Stelle der Einzelausgabe und des im gleichen Verlage erschienenen Werkes „Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches“.

Auch von den nicht abgedruckten Gesetzen mit privatrechtlichem Inhalt ist die Überschrift aufgenommen, meist mit einer Anmerkung, welche auf den privatrechtlichen Inhalt des Gesetzes und zutreffenden Fällen auf die betreffende Einzelausgabe hinweist; doch ist die Überschrift von Novellen zu solchen nicht abgedruckten Gesetzen der Raumersparnis halber weggelassen.

Gesetze, welche privatrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen vereinigen, sind lediglich vom Standpunkt des ersten Rechtsgebiets aus mit Anmerkungen versehen worden; dabei ist dort, wo der privatrechtliche und der strafrechtliche Thatbestand sich decken (wie in dem Urheberrechtsgesetz, dem Buchergesetz u. s. w.) die Rechtsprechung der Strafsemente des Reichsgerichts mit vermerkt, wenn sie auch für die Auslegung der civilrechtlichen Vorschriften bedeutsam war.

Das Reichsgesetzblatt ist bis einschließlich 1889, die Reichsgerichtsentscheidungen (jedoch nur die von den Räthen des Gerichtshofes herausgegebene Sammlung) sind benutzt: in Civilsachen bis mit Bd. 23, in Strafsachen bis mit Bd. 19.

Bezüglich der Auszüge aus Entscheidungen betont der Herausgeber nachdrücklichst, daß seine Excerpte nur

die Frage, welche in dem Urtheile entschieden ist, und die Richtung der Entscheidung andeuten solle, um zeitraubendes Suchen in den Registern zu ersparen. Eine Einsicht des Wortlauts der Entscheidungsgründe selbst soll dadurch nicht erschwert werden.

Das in Sondergesetzen niedergelegte Reichscivilrecht wird auch nach dem Inkrafttreten eines bürgerlichen Gesetzbuchs seine Bedeutung behalten. Daher hofft der Herausgeber, die Sammlung möge sich dauernd als nützlich erweisen.

Cassel, 15. April 1890.

Der Herausgeber.